

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG)

A Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353 ff.), das am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist, sind die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen für die planerische Steuerung von Windenergieanlagen grundlegend geändert worden. Dies hat auch Auswirkungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Das im vorgenannten Mantelgesetz als Artikel 1 enthaltene Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353 bis 1357) gibt den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die zu festgelegten Stichtagen zu erfüllen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,1 Prozent der Landesfläche für Windenergie an Land auszuweisen. Länder, in denen die Windenergiegebiete – wie in Mecklenburg-Vorpommern (und fast allen anderen Flächenländern) – auf der Ebene der Regionalplanung ausgewiesen werden, müssen ihren Flächenbeitragswert auf die zuständige (regionale) Planungsebene herunterbrechen und die landesspezifischen Ziele in verbindlicher Form an die nachfolgende Planungsebene weitergeben. Verbindliche Mengenvorgaben können den nachfolgenden Planungsträgern entweder durch Landesgesetz oder durch Festlegung von Zielen der Raumordnung in Raumordnungsplänen vorgegeben werden (§ 3 Absatz 2 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes). Gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sind Länder, in denen die Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen auf Ebene der Regionalplanung erfolgt, verpflichtet, gegenüber dem Bund bis zum 31. Mai 2024 das Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen nachzuweisen, die regionale Teilflächenziele festsetzen.

Des Weiteren stehen Anpassungen des Landesplanungsgesetzes an das durch den Bundesgesetzgeber mehrfach geänderte Raumordnungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88), an.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes werden die Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes umgesetzt. Zum Erreichen der Flächenbeitragswerte werden verbindliche regionale Teilflächenziele für die regionalen Planungsverbände festgelegt und weitere Regelungen zur Sicherstellung der Einhaltung der bundesgesetzlichen Umsetzungsfristen getroffen.

Darüber hinaus wird das Änderungsverfahren genutzt, um Anpassungen des Landesplanungsgesetzes an die aktuellen Änderungen des Raumordnungsgesetzes vorzunehmen. Das Landesplanungsgesetz wurde seit 1998 nicht mehr grundlegend novelliert. Neben notwendigen Änderungen aufgrund der Funktionalreform I 2006 des Bundesgesetzgebers (Entfall des Rahmenrechts nach Artikel 75 des Grundgesetzes und damit Schaffung einer bundesrechtlichen Vollregelung) betrifft dies insbesondere auch die wesentlichen Änderungen zur weiteren Modernisierung und Digitalisierung der Planungsprozesse, zur Beschleunigung der Verfahren für die Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen sowie zur Erhöhung der Planungssicherheit, die in der am 28. September 2023 in Kraft getretenen Raumordnungsgesetz-Novelle (BGBl. 2023 I Nr. 88 vom 28. März 2023) enthalten sind.

Mit der Novellierung des Landesplanungsgesetzes wird auch das Ziel der Deregulierung verfolgt. Überall dort, wo eine Bundesregelung alles Erforderliche erschöpfend regelt, wird auf eine gleich bzw. ähnlich lautende Landesregelung verzichtet.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Der Regelungsbedarf ergibt sich aus der notwendigen landesgesetzlichen Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sowie aus dem Anpassungsbedarf von Landesrecht an das modifizierte Raumordnungsgesetz des Bundes nach Wegfall des Rahmenrechts von Artikel 75 des Grundgesetzes.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Im Haushaltstitel 0607, MG 40, 534.42 „Fortschreibung und Monitoring von Raumordnungsprogrammen“ sind entsprechende Mittel für die Sachkosten veranschlagt.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

3. Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips

Keine.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 9. Januar 2024

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 9. Januar 2024 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung der Ministerpräsidentin

Simone Oldenburg
Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Das Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
„§ 5 Zielabweichung und Planerhaltung“.
 - b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Inhalt des Landesraumentwicklungsprogramms“.
 - c) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
„§ 7 Aufstellung des Landesraumentwicklungsprogramms;
Verordnungsermächtigung“.
 - d) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Aufstellung der regionalen Raumentwicklungsprogramme;
Verordnungsermächtigung“.
 - e) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe zu § 9a eingefügt:
„§ 9a Windenergie; Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes
und Bestimmungen des Baugesetzbuches“.
 - f) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Raumverträglichkeitsprüfung“.
 - g) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
„§ 21 Ausgleichsleistungen in Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes;
Verordnungsermächtigung“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufgaben der Raumordnung und Landesplanung ergeben sich aus dem Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Ergänzend gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2091, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)“ gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „in § 1 Abs. 1“ durch die Angabe „in § 1 des Raumordnungsgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „und sind zu begründen“ werden gestrichen.

d) Der Absatz 5 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Strategische Umweltprüfung und der Umweltbericht werden für das Landesraumentwicklungsprogramm von der obersten Landesplanungsbehörde und für die regionalen Raumentwicklungsprogramme von den regionalen Planungsverbänden erstellt.“

f) Die Absätze 7 bis 9 werden aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
Zielabweichung und Planerhaltung“**

- b) Die Absätze 1 bis 5 werden aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„Anträge auf Zielabweichung nach § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes sind bei der obersten Landesplanungsbehörde zu stellen. Diese entscheidet im Einvernehmen mit den jeweils berührten Fachministerien, ob die Zielabweichung im Einzelfall aufgrund veränderter Tatsachen und Erkenntnisse nach raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist oder wegen übergeordneter Bundes- oder Landesinteressen oder der Berührtheit der Grundzüge der Planung zurückgewiesen werden muss. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens um Einvernehmen versagt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag einmalig um einen weiteren Monat verlängert werden.“

- d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zuständige Stelle im Sinne des § 11 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes ist der für die Aufstellung des Raumordnungsplanes zuständige Planungsträger.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Fremdenverkehr“ durch das Wort „Tourismus“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden das Semikolon und die Wörter „§ 4 Abs. 8 und 9 findet Anwendung“ gestrichen.

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7 Aufstellung des Landesraumentwicklungsprogramms;
Verordnungsermächtigung**

(1) Das Landesraumentwicklungsprogramm wird von der obersten Landesplanungsbehörde erarbeitet.

(2) Hinsichtlich der Beteiligung bei der Aufstellung des Landesraumentwicklungsprogramms gilt § 9 des Raumordnungsgesetzes. Das Landesraumentwicklungsprogramm wird von der Landesregierung im Benehmen mit dem Landesplanungsbeirat festgestellt und als Rechtsverordnung erlassen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie legen die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung in der Region fest und konkretisieren das Landesraumentwicklungsprogramm für die jeweilige Region.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Eignungsgebiete“ durch das Wort „Vorranggebiete“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 9 Aufstellung der regionalen Raumentwicklungsprogramme;
Verordnungsermächtigung“**

b) In Absatz 2 werden die Wörter „zur Ausarbeitung“ durch die Wörter „zu Form und Inhalt“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei der Aufstellung der regionalen Raumentwicklungsprogramme soll die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, die im Umweltbericht des Landesraumentwicklungsprogramms nicht erfasst sind.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und Satz 2 gestrichen.

10. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

**„§ 9a Windenergie; Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes
und Bestimmungen des Baugesetzbuches“**

(1) Die Aufgabe der Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird auf die regionalen Planungsverbände übertragen.

(2) In jeder Planungsregion nach § 12 Absatz 1 sind spätestens bis zum 31. Dezember 2027 1,4 Prozent der Regionsfläche und spätestens bis zum 31. Dezember 2032 2,1 Prozent der Regionsfläche als Windenergiegebiete auszuweisen (regionale Teilflächenziele). Rechtskräftige Bauleitplanungen für Windenergiegebiete sollen bei der Ausweisung einbezogen werden. Nach Maßgabe des Absatzes 3 sind die regionalen Planungsverbände berechtigt, die Teilflächenziele zu überschreiten.

(3) Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte können vertragliche Vereinbarungen gemäß § 20a Absatz 2 zwischen den regionalen Planungsverbänden abgeschlossen werden, mit denen sich eine Planungsregion gegenüber einer anderen Planungsregion verpflichtet, mehr Fläche als gemäß Absatz 2 erforderlich (Flächenüberhang) für die Windenergie auszuweisen. Sobald entsprechende Gebietsfestlegungen getroffen wurden, kann der Flächenüberhang der einen Region auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung nach Satz 1 der anderen Region für die Zielerreichung angerechnet werden. Vertragliche Vereinbarungen gemäß Satz 1 bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die oberste Landesplanungsbehörde. Sie sind mit dem Nachweis der erfolgten Genehmigung Teil des Beschlusses der Verbandsversammlung über das fortgeschriebene regionale Raumentwicklungsprogramm.

(4) In den regionalen Raumentwicklungsprogrammen sind Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes als Vorranggebiete auszuweisen. Der Vorrang der Windenergienutzung ist gegenüber anderen grundsätzlich verträglichen Nutzungen auch gewährleistet, wenn sichergestellt ist, dass eine andere Nutzung den Vorrang nicht erheblich beeinträchtigt, insbesondere auch im Fall eines Repowerings oder Umbaus des Windparks; die Vorrangssicherung kann durch einen raumordnerischen oder städtebaulichen Vertrag oder vergleichbare Regelungen erfolgen.

(5) Der Abstand von Windenergiegebieten zu Gebäuden mit Wohnnutzung in Gebieten mit Wohnfunktion oder zu Gebieten mit Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuches oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuches beträgt mindestens 1 000 Meter. Der Abstand von Windenergiegebieten zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich gemäß § 35 des Baugesetzbuches beträgt mindestens 800 Meter; § 245e Absatz 5 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.

(6) Entsprechend § 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes kommt bei der Ausweisung von Windenergiegebieten eine Rotor-außerhalb-Flächenregelung in Anwendung, die ein Übertreten der Gebietsgrenzen durch die Rotoren ausdrücklich zulässt.

(7) Windenergiegebiete dürfen keine planerisch festgelegte Höhenbegrenzung enthalten, sofern sie auf den Flächenbeitragswert nach § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes angerechnet werden sollen.

(8) Die unteren Landesplanungsbehörden berichten der obersten Landesplanungsbehörde jährlich spätestens zum 28. Februar über den Stand der Ausweisung der Flächen nach Maßgabe des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, des § 98 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie dieses Gesetzes. Dabei berichten sie für ihren Planungsraum über

1. den Stand der Umsetzung der für das Erreichen der regionalen Teilflächenziele erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil die regionalen Teilflächenziele erreicht sind,
2. den Umfang an Flächen, die in ihrem Planungsraum in der geltenden Regional- und Bauleitplanung für Windenergie an Land festgesetzt wurden, einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil diese bereits durch Windenergieanlagen genutzt wurden,

3. die Dauer der jeweiligen Planaufstellungs- und –änderungsverfahren
4. die Planungen für neue Ausweisungen für Windenergienutzung an Land in der Raumordnungsplanung sowie die voraussichtliche Dauer der jeweiligen Planaufstellungs- oder –änderungsverfahren unter Angabe der jeweiligen Verfahrensschritte.

(9) Teilpläne und sonstige Änderungen der regionalen Raumentwicklungsprogramme, deren Gegenstand die Ausweisung von Windenergiegebieten zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte nach Absatz 2 ist, sind der obersten Landesplanungsbehörde spätestens 12 Monate vor Ablauf der Fristen nach § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zur Rechtsfestsetzung vorzulegen. Die oberste Landesplanungsbehörde entscheidet innerhalb von sechs Monaten über die Verbindlicherklärung durch Landesverordnung nach § 9 Absatz 4.

(10) Sofern ein regionaler Planungsverband bei Teilplänen und sonstigen Änderungen der regionalen Raumentwicklungsprogramme, deren Gegenstand die Ausweisung von Windenergiegebieten zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte nach Absatz 2 ist, nicht bis zum Ende des Jahres 2024 eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes eingeleitet hat oder aus anderen Gründen die Gefahr besteht, dass die erforderliche Erreichung der Flächenbeitragswerte nicht zeitgerecht gewährleistet ist, kann die oberste Landesplanungsbehörde das Selbsteintrittsrecht ausüben. Zur näheren Ausgestaltung des Verfahrens erlässt die oberste Landesplanungsbehörde eine Verwaltungsvorschrift.“

11. In § 10 wird Satz 1 gestrichen.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Landesminister“ die Wörter „oder die zuständige Landesministerin“ angefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Landesminister“ die Wörter „oder der zuständigen Landesministerin“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Landesfremdenverkehrsverband“ durch das Wort „Landestourismusverband“ und die Angabe „der Parlamentarischen Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung“ durch die Angabe „Landesbeauftragte für Frauen und Gleichstellung der Landesregierung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Angabe „Die Person, die den Vorsitz führt,“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „vom Vorsitzenden“ durch die Angabe „von der Person, die den Vorsitz führt,“ ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach dem Wort „gebildet“ ein Komma und die Wörter „und zwar aus den folgenden Gebietskörperschaften:“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 wird das Wort „Südwestmecklenburg“ durch das Wort „Ludwigslust-Parchim“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock“ durch die Wörter „Planungsregion Rostock“ und die Wörter „Landkreis Mittleres Mecklenburg“ durch die Wörter „Landkreis Rostock“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 3 werden die Wörter „Nordvorpommern und Südvorpommern“ durch die Wörter „Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden das Komma und die Wörter „über die Form der regionalen Raumentwicklungsprogramme“ gestrichen.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Landräten und Landrätinnen, den Oberbürgermeistern und Oberbürgermeisterinnen der kreisfreien Städte, den Oberbürgermeistern und Oberbürgermeisterinnen sowie den Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen der großen kreisangehörigen Städte, den Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen der Mittelzentren sowie aus weiteren Vertretungspersonen. Jede Vertretungsperson hat eine Stimme und ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Verbandsatzung kann vorsehen, dass die Vertretungskörperschaft anstelle des Landrates oder der Landrätin beziehungsweise des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin einen Beigeordneten oder eine Beigeordnete in die Verbandsversammlung entsenden kann. Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte der Landräte und Landrätinnen, der Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen sowie der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen den Vorsitz des regionalen Planungsverbandes, der zugleich den Vorsitz in beiden Organen führt, und zwei stellvertretende Vorsitzpersonen.

(3) Jeder Landkreis, jede kreisfreie Stadt, jede große kreisangehörige Stadt und jeder Mittelzentrum entsendet für je angefangene 10 000 Einwohnende eine Vertretung in die Verbandsversammlung. Auf die Zahl der Vertretungspersonen eines Landkreises werden der Landrat oder die Landrätin, die Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterinnen sowie die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der großen kreisangehörigen Städte, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mittelzentren sowie die weiteren Vertretungspersonen der großen kreisangehörigen Städte und der Mittelzentren, auf die Zahl der Vertretungspersonen einer kreisfreien Stadt wird der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin angerechnet. Auf die Zahl der Vertretungen der großen kreisangehörigen Städte und der Mittelzentren werden die Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen der großen kreisangehörigen Städte und die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der Mittelzentren angerechnet. Kein Verbandsmitglied darf einen Stimmenanteil von mehr als 40 Prozent haben.

(4) Der Vorstand besteht aus den Landräten und Landrätinnen, den Oberbürgermeistern und Oberbürgermeisterinnen der kreisfreien Städte, den Oberbürgermeistern und Oberbürgermeisterinnen sowie den Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen der großen kreisangehörigen Städte sowie aus zwei Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen der Mittelzentren; hat die Planungsregion mehr als zwei Mittelzentren, werden die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen aus dem Kreis der Mittelzentrumsbürgermeister und -bürgermeisterinnen gewählt. Zu diesen Mitgliedern tritt eine gleiche Anzahl weiterer, aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählender Mitglieder hinzu. Absatz 2 Satz 3 sowie § 159 Absatz 1 und 2 der Kommunalverfassung sind entsprechend anzuwenden, § 159 Absatz 3 und 4 und § 160 Absatz 2 und 3 der Kommunalverfassung finden keine Anwendung.

(5) Die Bestimmungen des § 158 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern über die gesetzliche Vertretung des Verbandes und über Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, oder mit denen ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte bestellt werden soll, finden mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Verbandsvorstehers oder der Verbandsvorsteherin und deren Stellvertretung der Vorsitz des regionalen Planungsverbandes und seine Stellvertretung treten.“

15. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Raumverträglichkeitsprüfung

Zur Ausgestaltung des Verfahrens und zur nach Landesrecht für die verschiedenen Verfahrensschritte jeweils zuständigen Raumordnungsbehörde im Sinne des § 15 des Raumordnungsgesetzes erlässt die oberste Landesplanungsbehörde eine Verwaltungsvorschrift.“

16. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird Absatz 1 und nach dem Wort „Untersagung“ werden die Wörter „gemäß § 12 des Raumordnungsgesetzes“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Absatz 5 wird Absatz 2.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 ist die Angabe „und § 246a“ zu streichen.

18. In § 19 werden die Wörter „unteren Landesplanungsbehörden“ durch die Wörter „oberste Landesplanungsbehörde“ ersetzt und nach dem Wort „führen“ die Wörter „zur Wahrnehmung der Aufgaben der Landesplanung“ eingefügt.

19. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „aus ihrem Zuständigkeitsbereich“ wird das Wort „frühzeitig“ eingefügt

b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Die Träger der öffentlichen Verwaltung haben die umgesetzten raumbesprechenden oder raumbeeinflussenden Planungen, Maßnahmen und Vorhaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich, die öffentlich bekannt gemacht werden müssen, innerhalb eines Monats der obersten Landesplanungsbehörde zum Zwecke der Einstellung in das Raumordnungskataster in digitaler Weise anzuzeigen. Wurde die Umsetzung vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] abgeschlossen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Anzeige bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des zwölften auf das Inkrafttreten nach Artikel 3 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] erfolgen muss.“

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 gelten auch für natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen; im Falle des Absatzes 1 jedoch nur, soweit die Erteilung der Auskunft nicht aufgrund von Rechtsvorschriften verweigert werden kann.

(4) Die oberste Landesplanungsbehörde regelt die Einzelheiten zur Umsetzung der Absätze 1 bis 3 durch eine Verwaltungsvorschrift.“

20. § 20a wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „Erklärung nach § 7 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Erklärung nach § 10 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes“ ersetzt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Ergebnisse der Überwachung werden den berührten Fachstellen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.“

21. § 21 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 21 Ausgleichsleistungen in Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes;
Verordnungsermächtigung“**

Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit kann den Wortlaut des Landesplanungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist, sind die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen für die planerische Steuerung von Windenergieanlagen grundlegend geändert worden.

Die regionale Flächenausweisung wird durch bundesweite Flächenvorgaben an nationale Ausbaubedarfe gekoppelt, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen. Um die räumlichen Voraussetzungen für den benötigten weiteren Ausbau der Windenergie an Land zu schaffen, gibt das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 WindBG ist in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage 1 (Flächenbeitragswert) für Windenergie an Land auszuweisen. Danach ist Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen. Aktuell beträgt der in Mecklenburg-Vorpommern rechtswirksam für die Windenergienutzung ausgewiesene Flächenanteil ca. 0,4 Prozent der Landesfläche.

Länder, in denen die Windenergiegebiete – wie in Mecklenburg-Vorpommern – auf der Ebene der Regionalplanung ausgewiesen werden, müssen ihren Flächenbeitragswert auf die zuständige Planungsebene herunterbrechen und die landesspezifischen Ziele in verbindlicher Form an die nachfolgende Planungsebene weitergeben. Verbindliche Mengenvorgaben können den nachfolgenden Planungsträgern entweder durch Landesgesetz oder durch Festlegung von Zielen der Raumordnung in Raumordnungsplänen vorgegeben werden (§ 3 Absatz 2 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes). Gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 2 WindBG sind Länder, in denen die Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen auf Ebene der Regionalplanung erfolgt, verpflichtet, gegenüber dem Bund bis zum 31. Mai 2024 das Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen nachzuweisen, die regionale Teilflächenziele festsetzen.

Die Verfehlung der Flächenbeitragswerte zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 ist mit Sanktionen verknüpft. Nach § 249 Absatz 7 des Baugesetzbuches (BauGB) sind Windenergieanlagen in der jeweiligen Planungsregion, die ihre Flächenziele nicht erreicht hat, als privilegierte Vorhaben im gesamten Außenbereich zu betrachten, deren Genehmigungsfähigkeit sich allein an den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen orientiert. Eine planerische Steuerung des Windenergieausbaus wäre in diesem Fall nicht mehr möglich.

Hieraus erwachsen diverse Handlungsbedarfe für den Landesgesetzgeber Mecklenburg-Vorpommerns, denen mit den vorgesehenen Änderungen des Landesplanungsgesetzes Rechnung getragen werden soll. Damit soll die erforderliche Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für eine zügige Umsetzung der Flächenziele in der Regionalplanung geschaffen werden.

Des Weiteren sind Anpassungen an das durch den Bundesgesetzgeber mehrfach geänderte Raumordnungsgesetz (ROG) vorzunehmen. Das Landesplanungsgesetz (LPIG) wurde seit 1998 nicht mehr grundlegend novelliert. Neben notwendigen Änderungen aufgrund der Funktionalreform I 2006 des Bundesgesetzgebers betrifft dies insbesondere auch in der am 28. September 2023 in Kraft getretenen ROG-Novelle (BGBl. 2023 I Nr. 88 vom 28. März 2023) enthaltene wesentliche Änderungen zur weiteren Modernisierung und Digitalisierung der Planungsprozesse, zur Beschleunigung der Verfahren für die Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen sowie zur Erhöhung der Planungssicherheit.

Mit der Novellierung des LPIG wird auch das Ziel der Deregulierung verfolgt: Überall dort, wo eine Bundesregelung alles Erforderliche erschöpfend regelt, wird auf eine gleich bzw. ähnlich lautende Landesregelung verzichtet.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die bundesrechtlichen Flächenziele des WindBG durch Festlegung verbindlicher regionaler Teilflächenziele für die Planungsregionen landesgesetzlich umgesetzt.

Festgelegt wird, dass in allen vier Planungsregionen gleichermaßen die Flächenbeitragswerte von 1,4 bzw. 2,1 Prozent der Regionsfläche spätestens zu den jeweiligen Stichtagen zu erfüllen sind.

Um die fristgerechte Umsetzung der Flächenbeitragswerte sicherzustellen, wird für die oberste Landesplanungsbehörde die Möglichkeit zur Nachsteuerung über die Ausübung eines Selbsteintrittsrechts vorgesehen, sofern wesentliche Verfahrensschritte durch die regionalen Planungsverbände nicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens umgesetzt werden.

Angesichts erheblicher Flächenkonkurrenzen wird klargestellt, dass Windenergieanlagen mit anderen Funktionen und Nutzungen (insbesondere mit landwirtschaftlichen Nutzungen, anderen erneuerbaren Energien oder Anlagen zur Sektorenkopplung und Speicherung (wie beispielsweise Elektrolyseuren oder Batteriespeichern) im Sinne einer parallelen oder Mehrfachnutzung von Flächen kombinierbar sind, sofern der Vorrang der Windenergienutzung sichergestellt wird.

Ergänzende Regelungen zu Höhenbegrenzungen und eine sogenannte Rotor-außerhalb-Flächenregelung sollen die Anrechenbarkeit der ausgewiesenen Flächen auf die Umsetzung des Landesflächenziels nach den Vorgaben des WindBG sicherstellen.

Ferner werden Berichtspflichten zu Flächen und Planungen für Windenergie an Land aus § 98 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) landesrechtlich umgesetzt.

Zudem werden notwendige Anpassungen an die aktuelle Fassung des ROG vorgenommen. Mit der Funktionalreform I 2006 hat der Bundesgesetzgeber Artikel 75 des Grundgesetzes, das sogenannte Rahmenrecht, abgeschafft. Eines der abgeschafften Rahmenrechtsgebiete ist das Recht der Raumordnung. Das bedeutet, dass nunmehr das ROG des Bundes, das 2008 infolge der Abschaffung des Rahmenrechts erlassen worden ist, als Vollrecht in Mecklenburg-Vorpommern gilt.

Die jeweiligen Landesplanungsgesetze der Länder behielten zwar ihre Gültigkeit bis zur nächsten Novelle; sie waren jedoch angehalten, sich zu entscheiden: entweder das Bundesrecht dadurch zu übernehmen, dass das Recht unmittelbar gilt, oder Abweichungsrecht zu erlassen, das dann entsprechend deklariert werden muss (vgl. Artikel 125b des Grundgesetzes). Da das LPIG seit 1998 nicht mehr grundlegend novelliert wurde, ist eine Vielzahl von Normen, die nun abschließend im Bundesrecht geregelt sind, überwiegend fast wortgleich im LPIG enthalten. Zur Rechtsklarheit, Vereinfachung und Deregulierung werden alle derartigen Normen im neuen Landesplanungsgesetz gestrichen.

Das Verfahrensrecht wird durch weitgehende Angleichung an das Bundesrecht entbürokratisiert. Fristen und Beteiligungsformen werden vereinfacht und auf neue Bundesstandards (ROG) angepasst.

Für Zielabweichungsverfahren werden durch die Einführung einer Monatsfrist für die Stellungnahmen der jeweils berührten anderen Fachministerien, welche mit einer Zustimmungsfiktion verbunden wird, zusätzliche Beschleunigungspotenziale gehoben.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesplanungsgesetzes)

Die vorgelegte Novelle setzt das vom Bundesgesetzgeber mehrfach geänderte ROG in das seit 1998 nicht mehr grundlegend novellierte LPIG um und verfolgt damit konsequent das Ziel einer erforderlichen Umsetzung von Bundesrecht in Landesrecht. Darüber hinaus sind die bundesrechtlichen Flächenzielvorgaben für Windenergie an Land durch das WindBG vom 22. Juli 2022 schnellstmöglich landesgesetzlich umzusetzen.

Zu Nummer 1 (Anpassung der Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die geänderten oder neuen Paragrafenüberschriften angepasst.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 1 – Aufgaben der Raumordnung und Landesplanung)

Im Hinblick auf die bundesgesetzliche Regelung in § 1 ROG wird § 1 um sämtliche Passagen entschlackt, die bereits im Bundesrecht enthalten sind (Deregulierung).

Zu Nummer 3 (Änderung von § 2 – Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung)

Es handelt sich um eine Anpassung der Zitierung des ROG.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 4 – Raumentwicklungsprogramme)

Die Absätze 1 und 2 bleiben aufgrund ihrer präzisierenden Formulierung als Ergänzung zum Bundesrecht erhalten. Hinsichtlich des Verweises auf die in § 1 ROG geregelten Aufgaben der Raumordnung erfolgt in Absatz 1 eine Klarstellung.

Absatz 3, die Begründungspflicht in Absatz 4, Absatz 5 und die Absätze 7 bis 9 werden aufgrund inhaltsgleicher Regelungen in den §§ 3, 7 und 8 ROG aufgehoben.

Absatz 6 bleibt als Zuständigkeitsregelung und zur Klarstellung erhalten.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 5 – Zielabweichung und Planerhaltung)

Die Überschrift wurde an den geänderten Inhalt angepasst.

Die Absätze 1 bis 5 werden aufgrund inhaltsgleicher Regelungen in den §§ 3 und 11 ROG aufgehoben.

Der neue Absatz 1 stellt klar, dass es sich bei einer Zielabweichung um eine Entscheidung im Einzelfall handeln muss, zu der die fachlich berührten Ressorts gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde ihr Einvernehmen erklären. Eine Zurückweisung oder Versagung ist im Rahmen des der Sollvorschrift des § 6 Absatz 2 ROG innewohnenden eingeschränkten Ermessensspielraums neben der Unberührtheit der Grundzüge der Planung nur dann möglich, soweit dies mit einer nicht vertretbaren Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen mit erheblichem Gewicht begründet wird. Damit ist ferner sichergestellt, dass das Zielabweichungsverfahren weiterhin nicht als allgemeines Instrument zur Planänderung zur Verfügung steht (vgl. auch Gesetzentwurf der Bundesregierung zum ROG, BR-Drs. 508/22, S. 22) und gewichtige öffentliche Interessen des Landes an einer geordneten nachhaltigen Raumentwicklung gewahrt bleiben, wie etwa der Schutz der Moore, die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für den Aspekt der Ernährungssicherheit oder auch die Entwicklung nachhaltiger Industrie- und Gewerbestandorte.

Ferner werden durch die Einführung einer – mit Begründung einmalig verlängerbaren – Monatsfrist für das Einvernehmen der jeweils berührten Fachministerien, welche mit einer Zustimmungsfiktion verbunden wird, Beschleunigungspotenziale im Verfahren gehoben. Die Frist beginnt mit Eingang des Ersuchens der obersten Landesplanungsbehörde bei den jeweilig berührten Fachministerien.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 6 – Inhalt des Landesraumentwicklungsprogramms)

In Absatz 2 erfolgen begriffliche Klarstellungen.

Bei der Streichung in Absatz 3 handelt es sich um eine Folgeregelung zur Streichung der Absätze 8 und 9.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 7 – Aufstellung des Landesraumentwicklungsprogramms)

Diese Norm muss mit § 9 ROG harmonisiert werden.

Absatz 1 bleibt als Zuständigkeitsregelung im Landesrecht unverändert.

Die Absätze 2 und 3 werden durch § 9 ROG ersetzt.

Absatz 4 Satz 1 bleibt erhalten. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen, sie ergeben sich jetzt aus § 10 Absatz 2 ff. ROG.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 8 – Inhalt der regionalen Raumentwicklungsprogramme)

Absatz 1 Satz 1 ist eine Zuständigkeitsregelung. Satz 2 postuliert knapp formuliert die Aufgaben der Regionalpläne.

In Absatz 2 wurde eine Anpassung an die Vorgaben des WindBG vorgenommen.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 9 – Aufstellung der regionalen Raumentwicklungsprogramme)

Die Ergänzung der Ermächtigungsnorm in Absatz 2 dient der Klarstellung.

Die in Absatz 3 vorgenommene Anpassung dient der Harmonisierung mit dem ROG.

Absatz 4 wird aus Gründen der Deregulierung aufgehoben.

Zu Nummer 10 (Einfügung von § 9a)

Mit der Einfügung des § 9a werden die Vorgaben des WindBG landesgesetzlich umgesetzt. § 3 Absatz 1 WindB gibt den Ländern Flächenbeitragswerte für Windenergie an Land vor, die zu bestimmten Stichtagen zu erreichen sind. Nach Anlage 1 Spalte 1 und 2 WindBG muss das Land Mecklenburg-Vorpommern bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 Prozent und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung ausweisen. Zur Ausweisung der hierfür notwendigen Flächen soll von der Möglichkeit des § 3 Absatz 2 Nummer 2 WindBG (verbindliche Festlegung regionaler Teilflächenziele durch ein Landesgesetz) Gebrauch gemacht werden.

Absatz 1 ist eine Zuständigkeitsregelung. Sie besagt, dass die Pflicht, die das Land vom Bund auferlegt bekommen hat, bestimmte Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu erzielen, vom Land auf die regionalen Planungsverbände delegiert wird.

Absatz 2 Satz 1 legt die regionalen Teilflächenziele fest. Die Verpflichtungen aus dem WindBG werden auf die regionalen Planungsverbände delegiert und mit der Anweisung verbunden, die vorgegebenen Flächenbeitragswerte als abschließendes Ergebnis des Planungsprozesses zu den benannten Stichtagen zu erbringen. Gewählt wurde eine gleichmäßige Verteilung der Teilflächenziele auf die Planungsregionen. Grundsätzlich stehen in allen vier Planungsregionen des Landes in ausreichendem Umfang Potenzialflächen zur Verfügung. Die Regelung stellt im Sinne der Verteilungs- und Lastengerechtigkeit und zur Vermeidung von extremen Unterschieden zwischen den Planungsregionen sicher, dass in allen Landesteilen im Ergebnis angemessene Beiträge zum Landesflächenziel geleistet werden. Im Rahmen der Entwicklung des Plans werden die regionalen Planungsverbände jeweils mehr Flächen als die im Ergebnis zu erbringenden Flächenbeitragswerte in das Verfahren einbringen. Damit wird sichergestellt, dass die regionalen Planungsverbände Handlungsoptionen im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren haben.

Grundsätzlich – auch nach § 245e Absatz 5 BauGB zusätzlich – mögliche Windenergiegebiete, für die eine kommunale Bauleitplanung besteht, sollen in der Regel von den regionalen Planungsverbänden in ihre Planung einbezogen werden, damit diese auf das Flächenbeitragsziel angerechnet werden können.

Die Vorschrift regelt ferner die Möglichkeit der Überschreitung der regionalen Teilflächenziele zum Zwecke der Ermöglichung von Vereinbarungen nach Absatz 3. Dies betrifft Flächen, die zum Landesflächenziel nach WindBG beitragen.

Absatz 3 ermöglicht den regionalen Planungsverbänden, zur Erreichung der Flächenbeitragswerte raumordnerische Verträge untereinander abzuschließen, mit denen sich eine Planungsregion gegenüber einer anderen verpflichtet, mehr Fläche als gemäß Absatz 2 erforderlich (Flächenüberhang) für die Windenergie auszuweisen. Dies ermöglicht den Planungsregionen individuelle und flexible Lösungen. Kann eine Region mehr Fläche für die Windenergie als gefordert bereitstellen, kann sie diesen Flächenüberhang einer anderen Region für deren Zielerreichung zur Verfügung stellen. Eine Anrechnung erfolgt, sobald die Gebietsfestlegungen verbindlich geworden sind. Vertragliche Vereinbarungen gemäß Satz 1 bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörde. Satz 4 legt das Verfahren fest.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass zur Erreichung der Flächenbeitragswerte Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 WindBG dem Bundesrecht folgend als Vorranggebiete auszuweisen sind. Das dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Mit dem WindBG sind die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen für die planerische Steuerung von Windenergieanlagen grundlegend geändert worden. Die regionale Flächenausweisung wird durch bundesweite Flächenvorgaben an nationale Ausbaubedarfe gekoppelt, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen. Nach der neuen, seit dem 1. Februar 2023 geltenden Rechtslage wird die von der Rechtsprechung entwickelte Anforderung, dass der Windenergie durch eine Konzentrationszonenplanung „substanziell Raum“ zu verschaffen ist, durch verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) abgelöst. Mit diesem Systemwechsel erfolgt eine Umstellung von einer Ausschluss- hin zu einer Positivplanung. Maßgeblich sind allein die gesetzlichen Flächenbeitragswerte und die daraus abgeleiteten Teilflächenziele, an deren Einhaltung gesetzliche Rechtsfolgen geknüpft werden. Eine Einzelbetrachtung der nicht ausgewählten Flächen erfolgt von Gesetzes wegen nicht mehr.

Sobald mit der Ausweisung der Windenergiegebiete die Flächenziele erreicht sind, entfällt in der Folge die Privilegierung von Windenergieanlagen im restlichen Außenbereich. Anträge auf Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete sind dann als „sonstige Vorhaben“ nach § 35 Absatz 2 BauGB zu beurteilen und können lediglich im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass Windenergieanlagen mit anderen Funktionen und Nutzungen (insbesondere mit landwirtschaftlichen Nutzungen, anderen erneuerbaren Energien oder Anlagen zur Sektorenkopplung und Speicherung, wie beispielsweise Elektrolyseuren oder Batteriespeichern) im Sinne einer parallelen oder Mehrfachnutzung von Flächen kombinierbar sind, sofern der Vorrang der Windenergienutzung sichergestellt wird. Da Mecklenburg-Vorpommern sparsam mit den Flächenressourcen umzugehen gedenkt, soll besonders darauf fokussiert werden, dass Flächen, die bereits für eine Nutzung von erneuerbaren Energien vorgesehen sind, hier als Windenergiegebiete, auch für andere erneuerbare Energiequellen grundsätzlich zur Verfügung stehen. Insofern wird eine sinnvolle Doppelnutzung bevorzugt und vom Gesetz ausdrücklich zugelassen. Diese Klarstellung ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, weil eine Vorrangfestsetzung zunächst eindimensional ist und immer die Gefahr besteht, dass der Vorrang (untergeordnete) Nutzungen verdrängt, die an dieser Stelle zu etablieren Flächenressourcen sparend sinnvoll ist. Das wird durch diese Regelung gesetzlich gewährleistet. Allerdings muss der Vorrang der Windenergie gegenüber den anderen Nutzungen eindeutig und rechtssicher festgelegt werden und für die Zukunft für jeden gelten, der innerhalb eines Windenergiegebietes eine andere Nutzung plant, baut bzw. unterhält. Das Gesetz benennt hier Regelbeispiele, ist in der Aufzählung jedoch nicht abschließend. Im 2. Halbsatz wird auf mögliche Sicherungsinstrumente für die Gewährleistung des Vorrangs verwiesen, die vor einer Genehmigungsfähigkeit erbracht werden müssen.

Absatz 5 stellt die im Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 (AmtsBl. M-V S. 97) bereits vorgesehene Abstandsregelung für Windenergiegebiete zur Siedlungsbereichen für nach diesem Gesetz auszuweisende Windenergiegebiete auf eine landesgesetzliche Grundlage. Da die Privilegierung von Windenergieanlagen vom Bundesgesetzgeber als Teil des Bodenrechts verankert worden ist, liegt hier eine Inhaltsbestimmung des Eigentums nach Artikel 14 des Grundgesetzes vor. Sofern der Landesgesetzgeber die Privilegierung mit pauschalen Abständen einschränkt, bedarf es dazu einer (einfachrechtlichen) gesetzlichen Grundlage, die hier geschaffen wird. Nach dem 2. Halbsatz gelten diese pauschalen Abstände im Einzelfall nicht, wenn § 245e Absatz 5 BauGB zur Anwendung gelangt; diese Regelung hat klarstellenden Charakter.

Absatz 6 stellt klar, dass Rotorblätter von Windenergieanlagen sich – entsprechend der bisherigen Praxis – auch außerhalb der für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen befinden können. Dies ist nach der Vorgabe des § 4 WindBG Voraussetzung für eine vollständige Anrechnung der ausgewiesenen Flächen für die Umsetzung der Flächenbeitragswerte. Dabei ist bei jeglichen, in diesem Gesetz neu geregelten Normen zu Grenzen und Abständen der raumordnerische Maßstab anzulegen.

Absatz 7 dient der Klarstellung. Um auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden zu können, darf in die Ausweisung keine planerisch festgelegte Höhenbegrenzung eingezogen werden. Das betrifft vor allem Flugschneisen, insbesondere in Rostock-Laage, aber auch Kulturdenkmäler, wie beispielsweise das UNESCO-Welterbe Stralsund. Eine Vorgabe für das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist mit dieser Norm nicht verbunden.

Absatz 8 setzt die Berichtspflichten aus § 98 Absatz 1 EEG landesrechtlich um.

Absatz 9 Satz 1 legt abweichend von dem regulären Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen für Teilpläne und sonstige Änderungen der regionalen Raumentwicklungsprogramme, deren Gegenstand die Ausweisung von Windenergiegebieten zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte im Hinblick auf das WindBG und dessen enge Fristen im LPIG ein gesetzliches Zeitziel für die Vorlage zur Rechtsfestsetzung bei der obersten Landesplanungsbehörde verbindlich fest. Um eine ordnungsgemäße Prüfung und gegebenenfalls erforderliche Korrektur der Windenergiegebietsausweisung gewährleisten zu können, ist es erforderlich, dass jeweils ein Jahr vor Ablauf der Fristen (31. Dezember 2026 bzw. 31. Dezember 2031) die Vorlage der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen bei der obersten Landesplanungsbehörde erfolgt.

Nach Absatz 9 Satz 2 hat die Prüfung innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen. Mit der (nur) sechsmonatigen Frist (ein Jahr vor dem Ablauf) wird gewährleistet, dass innerhalb des Prüfungsverfahrens zeitlich gegebenenfalls noch eine Rückverweisung zur Fehlerbehebung an den regionalen Planungsverband möglich ist. Denn die Genehmigungsbehörde kann eine als fehlerhaft erkannte Entscheidung des regionalen Planungsverbandes nicht selbst korrigieren; dies muss der regionale Planungsverband selbst umsetzen.

Absatz 10 Satz 1: Angesichts der Sanktion, die das WindBG vorsieht, wenn ein Land nicht in der Lage ist, fristgemäß die Anforderungen hinsichtlich des auszuweisenden Flächenbeitragswertes zu erreichen (Privilegierung der Windenergie im gesamten Außenbereich ohne planerische Steuerungsmöglichkeit), ist es erforderlich gesetzlich Sorge zu tragen, dass ein Verfahren zur Verfügung steht, das die fristgerechte Ausweisung sicherstellt. Der für die Windenergieausweisung gesellschaftlich gefundene Konsens in Mecklenburg-Vorpommern besagt, dass dies die kommunal verfassten Planungsverbände vornehmen und die ausgewiesenen Gebiete dann finanziell durch das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz unterstützt werden. Dieser Kompromiss gerät in eine Schieflage, wenn die planerisch gesteuerte Entstehung von Windenergieanlagen entfällt, wie dies in der Vergangenheit in Westmecklenburg und Vorpommern infolge von Gerichtsbeschlüssen stattgefunden hat.

Wenn – aus welchen Gründen auch immer – eine gesetzeskonforme und fristgerechte Ausweisung durch die regionalen Planungsverbände nicht gelingt oder zu misslingen droht, muss die oberste Landesplanungsbehörde als ultima ratio und nach Konsultation des jeweiligen Planungsverbandes die Möglichkeit eingeräumt bekommen, ohne ein langes Verwaltungsverfahren unmittelbar tätig zu werden und das WindBG selbst anstelle des regionalen Planungsverbandes umzusetzen.

Absatz 10 Satz 2: Das Verfahren hierfür soll im Wege einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

Zu Nummer 11 (Änderung von § 10)

Es handelt sich um die Umwandlung der Norm in eine reine Zuständigkeitsnorm.

Zu Nummer 12 (Änderung von § 11)

Es handelt sich um Anpassungen in Bezug auf die Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzes und Verordnungen“ und begriffliche Klarstellungen.

Zu Nummer 13 (Änderung von § 12)

Die Änderung dient der Klarstellung und Aktualisierung. Die Norm wird präzisiert und hinsichtlich der Bezeichnung der Planungsregionen sowie der Landkreise aktualisiert.

Zu Nummer 14 (Änderung von § 14)

Die Änderung dient der Klarstellung, da es auch große kreisangehörige Städte gibt, die einen Bürgermeister (anstelle eines Oberbürgermeisters) haben. Darüber hinaus werden Anpassungen in Bezug auf die Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ vorgenommen.

Zu Nummer 15 (Änderung von § 15)

Satz 1 ist eine Zuständigkeitsregelung bzw. Verordnungsermächtigung.

Das Raumverträglichkeitsverfahren, so die neue Nomenklatur des Raumordnungsverfahrens, ist abschließend, modern und umfassend in § 15 ROG geregelt. Hier findet zukünftig eine direkte Anwendung des Bundesrechts statt. Für Abweichungsrecht werden keine wichtigen landesspezifischen Gründe (§ 3 Absatz 3 GGO II) gesehen.

Zu Nummer 16 (Änderung von § 16)

Die Norm wird lediglich hinsichtlich ihrer Zuständigkeitsregelung sowie hinsichtlich der getroffenen Entschädigungsregelung erhalten, da der Sachverhalt im Übrigen in § 12 ROG umfassend und für die Landesbedürfnisse ausreichend kodifiziert ist.

Zu Nummer 17 (Änderung von § 18)

Die in § 18 Absatz 1 LPIG in Bezug genommene Entschädigungsregelung in § 246a BauGB ist entfallen und daher zu streichen.

Zu Nummer 18 (Änderung von § 19)

Das Raumordnungskataster wird durch die oberste Landesplanungsbehörde geführt.

Zu Nummer 19 (Änderung von § 20)

Durch eine Ergänzung der Mitteilungspflichten soll sichergestellt werden, dass wesentliche raumbeanspruchende oder raumbeeinflussende Planungen, Maßnahmen und Einzelvorhaben nicht nur vorab frühzeitig (siehe hierzu auch die frühzeitige Anzeige von raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Einzelvorhaben im Anzeige-Erlass vom 22. Januar 2022, Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern, S. 51 ff.) angezeigt werden, sondern die oberste Landesplanungsbehörde auch über die erfolgte Umsetzung informiert wird. Dies soll digital erfolgen. Dadurch, dass hier nur die ohnehin öffentlich bekannt zu machenden Vorhaben geregelt werden, entsteht bei den betroffenen Stellen kein signifikant zusätzlicher Aufwand. Demgegenüber werden die Grundlagen für vielfältige Planungen deutlich verbessert.

Zu Nummer 20 (Änderung von § 20a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 7 Absatz 4. Ferner wird ergänzend eine Unterrichtung der berührten Fachstellen über die Ergebnisse eines durchgeführten Monitorings nach Absatz 3 vorgesehen.

Zu Nummer 21 (Änderung von § 21)

Die Überschrift der Norm wurde um die im Gesetzestext enthaltene Verordnungsermächtigung ergänzt.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Bekanntmachungserlaubnis ermöglicht die Veröffentlichung der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Wortlaut im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.